

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 27/07 B

L 6 VG 27/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 (7,32) VG 223/02 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Versorgungsamt Westfalen-,
Von-Steuben-Straße 10,
48143 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 13.9.2007 die Berufung, die von der Schwester des Klägers für diesen gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 23.6.2006 eingelegt worden ist, als unzulässig verworfen. Diese Entscheidung ist der Betreuerin des Klägers, Frau B. J. , D. , am 2.10.2007 zugestellt worden. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger persönlich am 29.10.2007 beim LSG "Widerspruch" eingelegt. Dieses Schreiben ist von dort per Telefax an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 30.10.2007 eingegangen.
- 2 Über den "Widerspruch" des Klägers entscheidet der Senat ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (*Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>*) der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 4 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung mit Wirkung vom 1.1.2008 den Landschaftsverbänden übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landschaftsverband Westfalen, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigem Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassungsbeschwerde führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiell-rechtlichen Belastung des Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beklagten) offenbleiben kann.
- 3 Der "Widerspruch" des Klägers ist als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 13.9.2007 auszulegen. Denn dabei handelt es sich um den einzigen Rechtsbehelf, der gegen eine Berufungsentscheidung in Betracht kommt, in der das LSG die Revision nicht selbst zugelassen hat (*vgl §§ 158, 160 Abs 1, § 160a Abs 1 SGG*). Diese Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sich der Kläger bei der Einlegung nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (*vgl § 166 SGG*). Auf die Bedeutung der für den Kläger angeordneten Betreuung kommt es insoweit nicht an, zumal ein Einwilligungsvorbehalt für Willenserklärungen des Klägers nicht angeordnet worden ist (*vgl § 1903 BGB*).
- 4 Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger trotz des Hinweisschreibens des Senats vom 1.11.2007 nicht gestellt.
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)